

Offenlegung einer Grenzniederschrift

In der Gemarkung Heimerzheim, Flur 23, Birkenallee wurde eine Teilungsvermessung durchgeführt und Grenzpunkte an einer Grabenparzelle teilweise wieder hergestellt oder neu abgemarkt. Eigentümer dieser Grabenparzelle Flurstück 76/1 sind "Die Anlieger".

Ihnen wird die Abmarkung der Grundstücksgrenze durch Offenlegung bekannt gegeben. Für den Grenzverlauf dieser Bachparzelle finden die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) keine Anwendung.

Das Gewässer samt Böschungsfläche ist in einem Flurstück nachgewiesen und seinerzeit in seinen Grenzen abgemarkt worden. Damit entspricht der Grenzverlauf zwischen dem Teilungsflurstück 48/3 und der Bachparzelle 76/1 nicht der im Landeswassergesetz definierten Gewässerlinie als Grenze. Das LWG kann daher nicht angewendet werden und es gelten die allgemeinen Regelungen des Liegenschaftskatasters.

Gemäß § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen (Mitwirkung der Beteiligten) wird daher den Beteiligten die Abmarkung der Grundstücksgrenze durch die Offenlegung der Grenzniederschrift während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bei der **Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115 (Haupthaus), 53913 Swisttal-Ludendorf** im Flur des ersten Obergeschoss während der Dienststunden des Fachgebietes III/1 Gemeindeentwicklung in der Zeit vom

05.08.2024 bis 06.09.2024

bekannt gegeben. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung diesen Ort nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-650 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Für Rückfragen steht Herr ÖbVI Steden in Rheinbach unter der Telefonnummer 02226-3704 oder der Emailadresse Steden@steden-magendanz.de zur Verfügung.

Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Rheinbach, 22.07.2024

Otmar Steden
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur